

Satzung über die Höhe der Gebühren für den Unterhaltungsaufwand der Gewässer für fließende Gewässer II. Ordnung in der Stadt Kempen vom 12. Dezember 2024
(Gebührensatzung Gewässerunterhaltung)

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW, S. 666), §§ 1, 2, 6, 7 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1968 (GV NRW, S. 712), der §§ 39 – 42 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I 2016, S. 2585), der §§ 62 – 65 des Landeswassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG) in der Fassung vom 25.06.1995 (GV NRW, S. 926), des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 19.02.1997 (BGBl. 1997, I 2016, S. 1666) sowie der Satzung zur Umlegung der Kosten der Gewässerunterhaltung für fließende Gewässer II. Ordnung in der Stadt Kempen vom 29.06.2021 (Gewässerunterhaltungssatzung), in den jeweils geltenden Fassungen hat der Rat der Stadt Kempen in seiner Sitzung vom **12. Dezember 2024** die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gebührensatzung

Für das Haushaltsjahr 2025 betragen die Gebührensätze als Einheitsgebühren im Einzugsbereich

für befestigte Flächen von Grundstücken pro m ² /Jahr:	0,075477 €
für die übrigen Flächen von Grundstücken pro m ² /Jahr:	0,001108 €

§ 2

Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft. Mit Inkrafttreten tritt die Satzung vom **14. Dezember 2023** außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Kempen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kempen, den 12.12.2024

Gez.

(Dellmans)

Bürgermeister